

99118003029000, 99118003029000

Meldung einer vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch private Sachverständige zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Gegen- oder Zweitproben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (Gegenprobensachverständige) aus anderen EU-/EWR-Staaten

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211319683/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118003029000, 99118003029000
Leistungsbezeichnung I	Meldung einer vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch private Sachverständige zur

Modul	Sachverhalt
	Untersuchung amtlich zurückgelassener Gegen- oder Zweitproben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (Gegenprobensachverständige) aus anderen EU-/EWR-Staaten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gpv/ http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozMinVwKostO+TH+%C2%A7+2&psml=bs thueprod.psml&max=true http://www.gesetze-im-internet.de/gpv/ http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozMinVwKostO+TH+%C2%A7+2&psml=bs thueprod.psml&max=true

Modul

Sachverhalt

Teaser

Volltext

• Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die rechtmäßig dort zur Ausübung desselben Berufs wie der Gegenprobensachverständige zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Gegen- oder Zweitproben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung niedergelassen sind, können diesen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen ohne staatliche Zulassung ausüben, falls sie sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Deutschland begeben. In diesem Fall ist die beabsichtigte Berufsausübung zur Überprüfung der Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

• Hinweis: Wenn Sie den Beruf des Gegenprobensachverständigen dauerhaft in Deutschland ausüben wollen, brauchen Sie hierfür eine staatliche Zulassung (siehe hierzu die Leistungsbeschreibung „Lebensmittelsicherheit: Gegenprobensachverständige – Zulassung“).

Erforderliche Unterlagen

- ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters
- eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Staat niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- ein Berufsqualifikationsnachweis
- ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die Tätigkeit des Gegenprobensachverständigen während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, soweit der Beruf des Gegenprobensachverständigen im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist
- eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur

Modul

Sachverhalt

Gegenproben-Verordnung
• ggf. Kopien früherer Anzeigen

Alle Unterlagen müssen Sie vor dem erstmaligen Tätigwerden im Original, in schriftlich oder elektronisch beglaubigter Kopie oder, sofern die zuständige Behörde dies zur sachgerechten Bearbeitung der Anzeige als erforderlich ansieht, in beglaubigter Übersetzung übermitteln.

Bei elektronisch übermittelter Unterlagen kann die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

Voraussetzungen

- Sie sind Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- Sie sind rechtmäßig zur Ausübung desselben Berufs wie der Gegenprobensachverständige in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Staat niedergelassen.
- Sie möchten die Dienstleistung nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland erbringen.
- Für den Fall, dass der Beruf des Gegenprobensachverständigen im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, müssen Sie die Tätigkeit des Gegenprobensachverständigen während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Kosten

Falls die zuständige Behörde eine Nachprüfung Ihrer Berufsqualifikation vor der Aufnahme der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger für erforderlich erachtet, fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Zeitaufwand.

Verfahrensablauf

Die Anzeige erfolgt formlos gegenüber der zuständigen

Modul

Sachverhalt

Behörde.

Gegebenenfalls erfolgt durch die zuständige Behörde eine Nachprüfung Ihrer Berufsqualifikation (siehe oben unter Bearbeitungsdauer). Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der in Deutschland erforderlichen Ausbildung besteht, gibt Ihnen die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung Gelegenheit, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse insbesondere durch ein Fachgespräch nachzuweisen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Behörde kann vor der Aufnahme der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger Ihre Berufsqualifikation nachprüfen, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit bestünde. Das Verfahren der Nachprüfung kann bis zu drei Monate dauern.

Frist

Die Anzeige ist vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung in Deutschland vorzunehmen. Soweit eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist, ist die Anzeige jährlich zu erneuern.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.
- Die Dienstleistung wird unter der im Niederlassungsstaat maßgebenden Bezeichnung erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im

Modul
Sachverhalt

Niederlassungsstaat nicht existiert, hat der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Niederlassungsstaats anzugeben.

- Der Anzeigende hat der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen, die seine Anzeige betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelf
Kurztext

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die rechtmäßig dort zur Ausübung desselben Berufs wie der Gegenprobensachverständige niedergelassen sind, können diesen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen ohne staatliche Zulassung ausüben, falls sie sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Deutschland begeben. In diesem Fall ist die beabsichtigte Berufsausübung zur Überprüfung der Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Ansprechpunkt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung
 2 Tennstedter Straße 8/9 99947 Bad Langensalza

E-Mail: Abteilung2@tlv.thueringen.de

Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal

Meldung einer vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch private Sachverständige zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Gegen- oder Zweitproben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (Gegenprobensachverständige) aus anderen EU-/EWR-Staaten, Notification of temporary and occasional cross-border provision of services by private experts for the examination of officially left counter or duplicate samples in the field of food control (counter sample experts) from other EU/EEA countries